

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 27

Artikel: Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen.

(Fortsetzung.)

III. Frage: „Was soll das Dienstreglement enthalten und wie soll der Stoff behandelt werden?“

Das Dienstreglement soll nach unserer Ansicht sämtliche Vorschriften über den Dienst des Heeres enthalten.

Der Dienst des Heeres umfaßt seine ganze Lebens-thätigkeit.

Das Dienstreglement hat für die Verwaltung des Heeres im Innern und sein Verhalten gegen Außen (insofern dieses thunlich ist) Bestimmungen aufzustellen und die Verfahrungsart zu bezeichnen.

Das Dienstreglement kann sich nicht wie ein anderes Gesetz auf das bloße Aufstellen einer Anzahl Satzungen beschränken. Dasselbe muß zum Theil Anweisungen über die Art der Ausführung geben und oft selbst auf die Begründung der aufgestellten Bestimmungen eingehen. Dieses ist vielfach nothwendig, weil Verständniß erste Bedingung richtiger Ausführung ist.

Das Dienstreglement ist daher (besonders wenn es alle die Gegenstände umfaßt, welche wir in demjenigen von 1866 finden) nicht nur eine bestimmte Vorschrift für gewisse Vorgänge und Fälle, sondern auch eine Art Leitfaden für das Benehmen in den verschiedenen Tagen des Dienstes; in Folge dessen wird es zum Theil mehr den Charakter einer Instruction als den eines Gesetzes an sich tragen müssen.

Nebst dem Gesamt-Inhalt des Dienstreglements ist es wichtig, daß die den nämlichen Gegenstand betreffenden Bestimmungen, in besondere Gruppen zusammengefaßt und letztere in eine angemessene Reihenfolge gestellt werden.

Die richtige Einteilung und logische Anordnung der im Dienstreglement zu behandelnden Gegenstände hat den Vortheil, daß die einzelnen Bestimmungen leichter aufgefunden und leichter dem Gedächtniß eingeprägt werden können.

Weitere Anforderungen, welche wir an das Dienstreglement stellen müssen, sind Vollständigkeit, Bestimmtheit und Kürze.

Das Dienstreglement soll (besonders was den innern Dienst und den Dienstbetrieb anbelangt) vollständig sein. Es muß genügende Anhaltspunkte für das Benehmen in all den Fällen, welche am häufigsten vorkommen, geben.

Bestimmtheit ist nothwendig, damit keine verschiedenartige Auslegung stattfinden könne.

Die Kürze hat den großen Vortheil, daß der Einzelne sich den Wortlaut der Bestimmungen leichter merken kann.

Auf Kosten der Vollständigkeit, darf man bei Abfassung eines Dienstreglements nicht kurz sein wollen.

Geringer Umfang des Reglements, darf erst in zweiter Linie angestrebt werden, wenn die Vollständigkeit darunter nicht leidet.

Ein geringerer Umfang des Dienstreglements wäre ermöglicht, wenn gleichzeitig mit dem Dienstreglement eine ausführlichere Dienstinstruction erlassen würde, welche die nöthigen Erläuterungen zu den kurz gefaßten Artikeln enthielte.

Das Dienstreglement müßte in diesem Fall aus der erwähnten Instruction hervorgehen, sonst wären Widersprüche schwer zu vermeiden.

Es verhält sich hier ähnlich wie bei den topographischen Karten. — Reducirt man eine Karte von großem Maßstab auf einen kleineren, so erhält man ein zwar weniger großes, doch genaues Bild. (Unfallige Fehler verringern sich.) Bei dem umgekehrten Vorgang ist das Gegentheil der Fall.

IV. Frage: „Welches sind die Haupttheile des Dienstreglements von 1866 und ist in dieser Beziehung eine Aenderung wünschenswerth?“

Nach Darlegung unserer Ansichten über ein Dienstreglement überhaupt wollen wir uns erlauben, seinen Inhalt (das zu bearbeitende Material) und seine Einteilung etwas näher zu untersuchen.

Das Dienstreglement von 1866 theilt den Stoff in eine Einleitung und drei Theile. Diese werden gebildet:

I. Theil: Innerer Dienst.

II. Theil: Wachdienst.

III. Theil: Felddienst.

Die Reihenfolge der Theile scheint richtig, doch, glauben wir, dürfte man füglich den I. und II. Theil in einen zusammenfassen; ob man den III. Theil, nämlich den Felddienst, dann als II. folgen lassen oder getrennt für sich behandeln will, darüber können die Ansichten verschieden sein.

Wir halten eine getrennte Behandlung des Felddienstes aus verschiedenen Gründen für das Richtige.

Noch besser schiene uns, den Felddienst gar nicht zum Gegenstand eines Reglements zu machen, sondern über diesen gewiß höchst wichtigen Dienstzweig bloß eine Instruction zu erlassen. Wir wollen uns erlauben, die Gründe, welche uns zu dieser Ansicht bestimmen, anzuführen.

Ueber dasjenige, welches in dem Dienstreglement von 1866 unter dem Titel: „Innerer Dienst und Wachdienst“ behandelt wird, lassen sich leicht bleibende Vorschriften aufstellen. Diese Vorschriften können im Frieden und im Kriege stets gleich und unveränderlich bleiben.

Anders ist es bei den Vorschriften über den Dienst im Felde — hier, wo die Verhältnisse immer wechseln, muß dem Ermessen des Chefs ein größerer Spielraum gegeben werden. Die Bestimmungen müssen mehr allgemein gehalten werden.

Eine Instruction (Felbinstruction) würde dieser Anforderung besser als ein Reglement entsprechen.

Reglement ist Gesetz. Von den Bestimmungen desselben soll Niemand im Mindesten abweichen. Eine Instruction hätte nicht diese streng bindende Form und könnte auch eher wieder gewechselt und verändert werden.

Sollte man aber an Aufstellung eines Reglements (statt einer Instruction) für den Felddienst auch ferner festhalten, so schiene noch immer zweckmäßig ein eigentliches Dienstreglement (welches die Bestimmungen über den innern Dienst, die Gradobliegenheiten, den Garnisons- und Wachdienst etc. enthielte) und ein Felddienst-Reglement zu unterscheiden.

Mag man mit unserem Vorschlag diese Unterscheidung zu machen, einverstanden sein oder nicht, so ändert dieses an der Sache wenig. Der zu behandelnde Stoff bleibt der nämliche, mag man die Theile des jetzigen Dienstreglements getrennt, jeden für sich oder beide vereint als Theile eines größern Ganzen behandeln.

Wir haben noch eine weitere Bemerkung beizufügen.

Der I. Theil des Dienstreglements von 1866 ist betitelt: Innerer Dienst. Dieser Titel ist ungenau. Der innere Dienst bildet nur einen Theil der Bestimmungen, welche wir hier finden.

Eine angemessenere Bezeichnung schiene „Allgemeines Dienstreglement“ u. z. weil die in demselben niedergelegten Grundsätze über den Dienstbetrieb allgemeine Gültigkeit haben; weil sie nicht nur für eine Waffen- oder Truppengattung, einen Grad u. s. w., sondern für alle gleich bindend sind, sein können und auch sein müssen.

Einzelne besondere Bestimmungen für die eine oder andere Waffen- oder Truppengattung ändern dieses nicht.

Der innere Dienst bildet, genau genommen, nur einen Theil dieses Reglements.

Ein Blick auf den Inhalt des I. Theils des Reglements von 1866 genügt, darzutun, daß die Bezeichnung „Innerer Dienst“ ungenau ist.

(Fortsetzung folgt.)

Geschichtliche Darstellung der Panzerungen und Eisenconstruktionen für Befestigungen überhaupt mit Angabe der vorzüglichsten Daten aus den bezüglichen Schießversuchen und den Schiffspanzerungen. Von Emil Glanz Freiherrn von Altha, k. k. Hauptmann des Genie-Stabes im technisch-administrativen Militär-Comité. Mit 7 Tafeln. Wien, Buchhandlung von L. W. Seidel & Sohn.

Der Herr Verfasser, ein tüchtiger Fachmann, giebt in vorliegendem Buche die hauptsächlichsten Daten über die verschiedenen, sowohl versuchten als ausgeführten Panzerungen und Eisenconstruktionen für Befestigungen überhaupt, nebst Angabe der damit in Verbindung stehenden Schiffspanzerungen im Allgemeinen.

Wir können den interessanten Darlegungen nicht Schritt für Schritt folgen, wollen uns aber erlauben, dem Schlußwort einige Stellen zu entnehmen. In demselben wird gesagt:

„Die Grundprinzipien der Befestigung von Staaten sowohl als von einzelnen Punkten, nämlich der strategischen und der taktischen Fortification, waren zu jeder Zeit in der Hauptsache dieselben, nur die

Mittel richteten sich nach den jeweiligen Zeitverhältnissen.

Obwohl vom theoretischen Standpunkte hauptsächlich die Wichtigkeit der zu besetzenden Punkte auf den Charakter der fortificatorischen Anlage maßgebend sein soll, so üben in der Wirklichkeit doch auch noch eine Menge anderer Umstände einen großen, ja oft sogar einen bestimmenden Einfluß aus, ob die Befestigung eine vorübergehende oder bleibende wird, d. h. ob passagere, provisorische, flüchtige oder schon in Friedenszeiten permanente Werke erbaut werden.

Die Schnelligkeit, mit welcher gegenwärtig nach geschäner Kriegserklärung die Armeen durch die vielen Eisenbahnen, ferner dem reichen Telegraphen-netze concentrirt werden können und kriegsbereit gegen den Feind marschiren, veranlaßt rascher zu erbauende Deckungsmittel herzustellen, um militärisch wichtige Punkte, welche wegen des Kostenpunktes oder aus anderen Gründen nicht permanent besetzt wurden, noch auf eine andere Art sichern zu können.

Die Einführung der gezogenen Kanonen, die Verbesserungen in der Geschützconstruktion, die verheerende Wirkung der Hinterladungsgewehre und der Revolverkanonen im Vereine mit den gesammelten reichen Erfahrungen der vielen Kriege der Neuzeit riefen aber große Veränderungen in der allgemeinen und in der Detail-Anordnung der Befestigungen hervor.

Die Treffsicherheit und die Treffwirksamkeit sind bereits auf eine hohe Stufe gebracht worden, sie verursachten bei den Schlachten und Belagerungen der letzten Kriege in Verbindung mit der großen Anzahl der mitgeführten Geschütze die einleitenden Geschützkämpfe auf weite Entfernungen.

Es wird natürlich derjenige, der seine Geschützwirkung am besten durch gute Placirung und reichliche Zahl ausgenützt hat, weiters seine eigenen Truppen in dieser Zeit vor den Geschossen der feindlichen Geschütze so viel als möglich sicherte, vor dem Gegner, der dies unterließ oder im geringeren Grade bewirkte, im Vortheile sein.

Diese zuletzt angeführte Deckung kann nur durch eine vollständige, gute und richtige Benützung des vorhandenen Terrains bei der Auswahl und der Anlage der secundären und der Haupt-Schwerpunkte des Staates und durch eine künstliche Verbesserung der natürlichen Deckungen erzielt werden. Sie muß ein offensives Vorgehen im großen Style ermöglichen und zu einer starken Defensiv-Vertheidigung geeignet sein.

In den gegenwärtigen Kriegen, wo weniger der persönliche Muth, sondern mehr die richtige Führung und Placirung der Truppen entscheidet, entwickelt man im Kampfe viel mehr Vorsicht. Ich möchte mich des Ausdruckes bedienen, man spart mehr die Menschenleben, da man, wo dies unterlassen wird, so ungeheure Verluste erleidet, daß ein Staat in wenig Tagen widerstandsunfähig werden kann.

Die Fortification wird durch die vermehrte künstliche Herriichtung der Schlachtfelder und auf diese